

# ZH\_OBERGERICHT PF160033 vom 3. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF160033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF160033)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF160033 du 3 octobre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PF160033 del 3 ottobre 2016

## Erwägungen

### E. 2

Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer 2 Mitglied des Vorstands der C.\_\_\_\_\_ ist.

### E. 3

Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer 2 für die C.\_\_\_\_\_ kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt ist.

### E. 3.2

Die Vorinstanz erwog in ihrer Verfügung vom 16. August 2016 (act. 4) zum Thema Streitwert, dass dem Verfahren im Kern dieselbe Frage nach den Vertretungs- und Beschlussfassungsbefugnissen für die C.'\_\_\_\_\_ zugrunde liege wie in dem vom Beschwerdegegner 2 anhängig gemachten Massnahmeverfahren

- 5 - (Geschäftsnummer ET160006), in welchem die Parteien bereits zur Frage des Streitwerts angehört worden seien. Ihre dortigen Äusserungen seien unter Beizug der entsprechenden Verfahrensakten auch für das vorliegende Verfahren heran- zuziehen. Unter Verweisung auf die auch für das vorliegende Verfahren als zutref- fend erachtete Begründung in der Verfügung vom 12. August 2016 (des Verfah- rens ET160006) wurde von einem Streitwert von USD 223'814'000.-- bzw. Fr. 218'066'000.-- ausgegangen (act. 4 S. 5). Zuzufolge Verneinung der besonderen Dringlichkeit wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf Anordnung superprovisorischer Massnahmen abgewiesen (act. 4 S. 4 f.), der Gegenseite Frist zur Stellungnahme angesetzt und den Be- schwerdeführern ein Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 290'270.-- auferlegt (act. 4 S. 6).

### E. 3.3

Mit Eingabe vom 17. August 2016 zogen die Beschwerdeführer ihr Massnahmebegehren vom 15. August 2016 zufolge entfallenem aktuellen Inte- resse zurück, da den Beschwerdegegnern die Antwortfrist auf ein Datum nach dem 24. August 2016 angesetzt worden sei und die Massnahme damit obsolet ge- worden sei. Sodann wurde beantragt, die Gerichtskosten so tief wie möglich zu halten, mit der Begründung, dass entsprechend der unterschiedlichen Mass- nah-mebegehren in den Verfahren ET160007 und ET160006 nicht vom gleichen Inte-ressenwert ausgegangen werden könne, der Zeitaufwand des Gerichts minim gewesen und keine eigentliche Anspruchsprüfung erfolgt sei (act. 12 und act. 13).

### E. 3.4

Mit Verfügung vom 18. August 2016 schrieb die Vorinstanz das Verfah- ren als durch Rückzug des Gesuchs erledigt ab, setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 150'000.-- fest und auferlegte die Kosten unter solidarischer Haftung für das Ganze je zur Hälfte den beiden Beschwerdeführern (act. 14 = act. 17).

### **E. 3.5**

Gegen diese Verfügung liessen sie mit Eingabe vom 29. August 2016 (Datum Poststempel) Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (act. 18 S. 2): 1. Es sei die in Ziff. 2 des Dispositivs der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 18. August 2016 auf Fr. 150'000.-- festgesetzte

- 6 - Entscheidungsgebühr angemessen herabzusetzen und auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. 2. Eventualiter sei die in Ziff. 2 des Dispositivs der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 18. August 2016 auf Fr. 150'000.-- festgesetzte Entscheidungsgebühr auf maximal Fr. 15'093.75 festzusetzen. 3. Subeventualiter sei Ziff. 2 des Dispositivs der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 18. August 2016 aufzuheben und an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

### **E. 4**

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 - 15), weshalb sich der von den Beschwerdeführern beantragte Aktenbeizug (act. 18 S. 3) erübrigt. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort wurde verzichtet, weil vorliegend lediglich die Höhe der den Beschwerdeführern von der Vorinstanz auferlegten Entscheidungsgebühr angefochten wurde und mithin die Beschwerdegegner nicht beschwert sind. Auf das Einholen eines Kostenvorschusses wurde umständehalber verzichtet.

### **E. 5**

Wie erwähnt (Ziff. I.3.2) hat die Vorinstanz bereits mit Verfügung vom 16. August 2016 (act. 4) die Akten des bei ihr pendenten parallelen Massnahmeverfahrens mit der Geschäftsnummer ET160006 beigezogen (wenn dies auch keinen Eingang in das entsprechende Aktenverzeichnis gefunden hat). Sie bilden somit auch Bestandteil des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens, weshalb sich der von den Beschwerdeführern beantragte Aktenbeizug (act. 18 S. 3) erübrigt. II. Zur Sache 1.1 Die Beschwerdeführer äusserten sich in ihrem Massnahmebegehren vom 15. August 2016 (act. 1) nicht zum Streitwert und wurden von der Vorinstanz zufolge Verweisung (vgl. Ziff. I.3.2) auf deren Ausführungen zum Streitwert im Parallelverfahren (ET160006) auch nicht dazu angehalten.

- 7 - 1.2 In ihrer Eingabe vom 8. August 2016 (act. 21/7) waren die Beschwerdeführer primär der Auffassung, dass es sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit handle, da es im Rechtsstreit um die Gültigkeit des Beschlusses vom 18. Juli 2016 (welchen der Beschwerdegegner 2 im Hauptverfahren bekämpfen wolle) sowie um ihre eigenen Vertretungsbefugnisse gehe. Das Bundesgericht erachte Streitigkeiten betreffend die Mitgliedschaftsrechte in einem Verein als nicht vermögensrechtlich, was für die Anfechtung von Beschlüssen gleich zu gelten habe. Entsprechend sei der Streitwert nach den Tarifen gemäss § 5 i.V.m. § 8 GebV OG festzusetzen (act. 21/7 Rz 90 f. und 99). Für den Fall, dass das Gericht von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit ausgehen sollte, sei auf den Wert des Rechts bzw. Rechtsverhältnisses abzustellen, dessen Bestand oder Nichtbestand mit der vom Beschwerdegegner 2 ange drohten Feststellungsklage abgeklärt werden solle (act. 21/7 N 92 f.). Nachdem im anzufechtenden Beschluss vom 18. Juli 2016 ("Circular Resolution") vor allem die Auskunftserteilung des Beschwerdegegners 2 und des Trustee über die Verwendung des Betrages von USD 10 Mio. im Rahmen der H.\_\_\_\_-Transaktion im Vordergrund stehe, sei ebendieser als Streitwertobergrenze heranzuziehen (act. 21/7 N 95 f.). Dies, weil sich der Streitwert am Ansinnen des

Beschwerde- gegners 2 orientieren müsse, die Einsetzung eines neuen Trustees sowie die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs gegenüber sich selbst und dem bisheri- gen Trustee zu verhindern (act. 21/7 N 94). Hingegen könne es nicht auf das Trustvermögen ankommen, zumal die Obhutsverantwortung in einer Truststruktur dem Trustee bzw. der F. \_\_\_\_\_ und weder dem Beschwerdegegner 2 noch der C.' \_\_\_\_\_ zukomme, welche an der Truststruktur keinerlei finanzielle Interessen habe (act. 21/7 Rz 97). Soweit von einem finanziellen Interesse der C.' \_\_\_\_\_ auszugehen wäre, wäre der Streitwert in Anlehnung an gesellschaftsrechtliche Überlegungen am Vereinsvermögen zu bemessen, welches sich auf maximal Fr. 150.-- belaufe. Da dieser Betrag angesichts der Tragweite und der indirekten Auswirkungen der vorliegenden Auseinandersetzung zu knapp bemessen sei, sei die Streitwertuntergrenze bei "höher als CHF 30'000.--" anzusiedeln (act. 21/7 N 100 ff.).

- 8 - 1.3 Der Beschwerdegegner 2 mass seinem Massnahmegesuch auch kei- nen pekuniären Wert zu. Dennoch bezifferte er den Streitwert der "guten Ordnung halber" mit Fr. 1'000.-- (act. 21/5 S. 2 und 5). 2. Die Vorinstanz erwoog darauf hin in ihrer Verfügung vom 12. August 2016 (act. 21/9, Parallelverfahren ET160006), dass sämtliche Beteiligten mehr oder weniger explizit davon ausgehen würden, dass die jeweilige Gegenseite ef- fektiven Zugriff auf das (gesamte) Trustvermögen habe oder auf dieses zumindest indirekt Einfluss nehmen könne. So spreche der Beschwerdegegner 2 von einer Gefährdung des Trustvermögens und deute in diesem Zusammenhang auf die angeblich von einem vom Beschwerdeführer 2 betreuten Konto verschwundenen USD 2 Mio. hin. Die Beschwerdeführer ihrerseits sähen in ihrem Handeln die Pflicht der C.' \_\_\_\_\_ zum Schutz des Trustvermögens bzw. zur Aufklärung der Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der H. \_\_\_\_\_-Transaktion. Insbesondere würden sie keine Mutmassungen über den tatsächlichen Verbleib der angeblich verschwundenen USD 10 Mio. anstellen und auch nicht behaupten, diese seien dem Trustvermögen effektiv abhanden gekommen. Stattdessen würden sie es bei dem Hinweis belassen, der C.' \_\_\_\_\_ würden Haftungsansprüche drohen, wenn sie, die Beschwerdeführer, nicht auf einer sauberen Aufklärung der betreffenden Fragen bestehen würden, wo doch der Beschwerdegegner 2 seine Mitwirkung vollends verweigere. Aus diesem Grund und mit dem Argument, dass die Obhuts- verantwortung – und damit der faktische Zugriff auf das Trustvermögen – nicht beim Beschwerdegegner 2 oder der C.' \_\_\_\_\_, sondern beim Trustee liege, hätten die Beschwerdeführer die Streitigkeit als streitwertunerheblich qualifiziert. Indes werde dieses Argument dadurch relativiert, dass die C.' \_\_\_\_\_ die Befugnis habe, den Trustee eigenmächtig abzusetzen. Sodann hätten die Beschwerdeführer be- hauptet, der Beschwerdegegner 2 übe – dies die Wurzel des im Raum stehenden Vorwurfs des Interessenskonfliktes – aufgrund von diversen persönlichen und fi- nanziellen Verflechtungen einen bestimmenden Einfluss auf den Trustee aus. Es sei daher von einer vermögensrechtlichen Angelegenheit auszugehen und bei derzeitiger Aktenlage von betroffenen, d.h. von einem direkten oder indirekten Zugriff durch einen oder mehrere Beteiligte potentiell zugänglichen Vermögens-

- 9 - werten von USD 223'814'000.-- bzw. Fr. 220'916'000.-- auszugehen (act. 21/9 S.

### **E. 5.1**

Vorsorgliche Massnahmen haben in der Regel den Streitwert der Hauptsache (vgl. etwa Peter Diggelmann, in: DIKE-Komm ZPO, 2. Aufl., Art. 91 N 8). Dem vorliegenden Massnahmeverfahren lag im Kern die Frage nach der Vereins- und Vorstandszugehörigkeit und damit nach den Vertretungs- und Be- schlussfassungsbefugnissen für die C.' \_\_\_\_\_ zugrunde (vgl. act. 1 Rz 8). Das Bundesgericht geht davon aus, dass Streitigkeiten

betreffend die Mitgliedschaft bei einem Verein sowie auch solche um die Gültigkeit von Vereinsbeschlüssen nicht vermögensrechtlicher Natur sind (BGE 108 II 6 E. 1 und BGE 108 II 15 E. 1a). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägung ergibt, braucht die Frage nach der (nicht) vermögensrechtlichen Natur der Streitigkeit im vorliegenden Fall indes nicht abschliessend beantwortet zu werden.

### **E. 5.2**

Ausgehend von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit wäre die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles zu bemessen. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.-- (§ 5 Abs. 1 GebV OG). Die Schwierigkeit des vorliegenden Falles ist als durchschnittlich zu qualifizieren und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Der Zeitaufwand des Gerichts war eher gering, was sich einerseits aus dem Ablauf des Massnahmeverfahrens ergibt, welches am 15. August 2016 eingeleitet und am 18. August 2016 als durch Rückzug des Begehrens erledigt abgeschlossen wurde. Dazwischen hatte die Vorinstanz nur die Verfügung vom 16. August 2016 erlassen, in welcher die beantragten superprovisorischen Massnahmen mit der Begründung der fehlenden Dringlichkeit abgewiesen wurden (act. 4). Andererseits verfügte die Vorinstanz – wie die Beschwerdeführer zu Recht bemerken (act. 18 Rz 35) – über Vorkenntnisse aus dem Verfahren ET100006 und erschöpften sich in der vorerwähnten Verfügung die Erwägungen zum Streitwert hauptsächlich in Verweisungen auf den Parallelprozess (act. 4 S. 5 f.). Mit den Beschwerdeführern ist sodann davon auszugehen, dass das Streitinteresse im vorliegenden Fall eher hoch ist

- 12 - (act. 18 Rz 46). Nach dem Gesagten erschiene eine Entscheidegebühr in Höhe der beantragten Fr. 12'000.-- (act. 18 Rz 46) als angemessen, welche aufgrund des summarischen Verfahrens (§ 8 Abs. 1 GebV OG) und der Erledigung ohne Anspruchsprüfung (§ 10 Abs. 1 GebV OG) je um die Hälfte zu reduzieren und somit antragsgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen wäre.

### **E. 5.3**

Nichts anderes würde gelten, wenn von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit ausgegangen würde. Wie die Beschwerdeführer ausführen, entstand der (Rechts-)Streit zwischen den Parteien nach Abrechnungsdifferenzen im Trustvermögen bzw. zufolge ungeklärten Verbleibs von USD 10 Mio. aus der sog. H.\_\_\_\_-Transaktion, über die der Beschwerdegegner 2 die Abrechnung und Rechenschaft verweigere und welche Summe allenfalls der Trust-Struktur zuzuführen wäre. Folglich sei die Streitwertobergrenze in diesem Rahmen anzusiedeln (act. 1 Rz 35; act. 21/7 Rz 6, 14, 51, 66, 76, 83). Sie betonen einmal mehr, dass sie, selbst wenn sie wollten, keinen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Nutzen aus dem im Eigentum des Trustee stehenden Trustvermögen ziehen könnten, da sie lediglich Teil des Aufsichts- und Kontrollorgans des Trustees seien und diesen zwar absetzen/ersetzen, das Trustvermögen aber auch diesfalls nicht beherrschen könnten, weshalb dieses für den Streitwert nicht massgeblich sein könne (act. 18 Rz 37). Diese Darlegung überzeugt. Eine genaue Bestimmung des Streitwertes kann indes unterbleiben, da vorliegend in jedem Fall eine sehr starke Ermässigung in Anwendung von § 4 Abs. 2 GebV OG (kumulativ zur maximalen Kürzung gemäss § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG) zwingend wäre. Bei einem Streitwert von nur schon Fr. 10 Mio. würde die volle Entscheidegebühr Fr. 120'750.-- betragen (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Der summarischen Natur des Verfahrens der vorsorglichen Massnahmen und des Umstandes

der Erledigung ohne Anspruchsprüfung wäre durch Ausschöpfung der Reduktionsmöglichkeiten von § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG Rechnung zu tragen und die Gebühr jeweils um die Hälfte zu reduzieren, was eine Gebühr von Fr. 30'187.50 ergäbe. Unter Berücksichtigung des äusserst geringen Zeitaufwandes und der durchschnittlichen Schwierig-

-keit des Falles (vgl. vorstehend Ziff. II.5.2; § 4 Abs. 2 GebV OG) würde sich so- dann eine weitere Reduktion auf einen Zehntel bzw. auf Fr. 3'000.-- rechtfertigen.

#### **E. 5.4**

Und selbst wenn mit der Vorinstanz von einem Streitwert von Fr. 220 Mio. ausgegangen werden würde, erschiene die erhobene Entscheidgebühr unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips im vorliegenden Fall als unverhältnismässig hoch und käme einer unsachgemässen Nichtausschöpfung des dem Gericht eingeräumten Ermessensspielraums gleich, da dem Umstand des äusserst geringen Zeitaufwandes nicht durch eine erheblich stärkere Ermässigung der ordentlichen Gebühr (vgl. vorstehend Ziff. II.3) Rechnung getragen wurde.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist die Kostenbeschwerde so oder anders gutzu- heissen. Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung vom 18. August 2016 ist aufzuheben. Die Sache ist spruchreif, eine Rückweisung an die Vorinstanz erübrigt sich daher. Die Gebühr ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen. 7. Mit dem Entscheid in der Sache ist der Antrag der Beschwerdeführer um Aufschub der Vollstreckung (act. 18 S. 3) hinfällig. III. Kosten- und Entschädigungsfolge Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Parteientschädigung an die Beschwerdeführer wurde nicht beantragt. Die Beschwerdegegner können mangels Aufwendungen im Beschwerdeverfahren für dieses keine Prozessentschädigung beanspruchen. Es wird erkannt:

#### **E. 8**

ff.). 3. Auf diese Begründung hat die Vorinstanz im vorliegend zu beurteilenden Verfahren in ihrer Verfügung vom 16. August 2016 (Abweisung des Gesuchs um Erlass superprovisorischer Massnahmen und Auferlegung Prozesskostenvorschuss) verwiesen (act. 4; vgl. Ziff. I.3.2) und gestützt darauf nach dem erfolgten Rückzug des Massnahmebegehrens durch die Beschwerdeführer in der (angefochtenen) Abschreibungsverfügung vom 18. August 2016 die Entscheidgebühr auf Fr. 150'000.-- festgesetzt. Allerdings legte sie nicht dar, nach welchen Kriterien sie diese Entscheidgebühr genau bemass (vgl. act. 17 = act. 4) 4. Die Beschwerdeführer rügen die Höhe der Entscheidgebühr von Fr. 150'000.-- und machen im Wesentlichen geltend, deren Bemessung sei einerseits unter Verletzung des rechtlichen Gehörs erfolgt; andererseits sei sie sowohl unrechtmässig als auch in Hinblick auf das Äquivalenzprinzip unangemessen (act. 18 Rz 15). Konkret machen sie geltend, sie seien entgegen Art. 91 Abs. 2 ZPO nicht zur Stellungnahme zum Streitwert aufgefordert worden und hätten im gesamten Verfahren keine Gelegenheit gehabt, sich zur Festsetzung des Streitwertes zu äussern. Statt dessen habe die Vorinstanz im Rahmen der Abweisung der beantragten superprovisorischen Massnahme mit Verfügung vom 16. August 2016 für den Streitwert auf die für das vorliegende Verfahren unzutreffenden Erwägungen im Verfahren ET160006 verwiesen und ihnen, den Beschwerdeführern, direkt einen Kostenvorschuss von Fr. 290'270.-- für das

vorsorgliche Massnahmeverfahren auferlegt, dessen Anfechtung sich zufolge umgehenden Rückzugs der Beschwerde erübrigt habe (act. 18 Rz 18). Mit dem Rückzugsbegehren sei begründet worden, weshalb nicht auf den Streitwert im Verfahren ET160006 abgestellt werden könne, auf welche Argumente die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 18. August 2016 mit keinem Wort eingegangen sei und den Kostenentscheid auch nicht begründet habe.

- 10 - Dieses Vorgehen stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (act. 18 Rz 19 ff.). Der Inhalt der beiden Massnahmeverfahren ET160006 und ET160007 sei nicht derselbe, weshalb die Verweisung auf das Verfahren 160006 und die Annahme desselben Interessenwertes nicht angehe. Auch in einem mit dem Massnahmeverfahren verbundenen Hauptverfahren wäre nur das Bestehen oder Nichtbestehen von Mitgliedschafts- und Vertretungsrechten in einem Verein zur Diskussion gestanden, was nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit darstelle (act. 18 Rz 23 f. und 37). Entsprechend sei die Entscheidgebür nach § 5 GebV OG zu bemessen und auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (act. 18 Rz 44 ff.). Sollte das Gericht von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit ausgehen, hätte sich der Streitwert nach dem Streitwertinteresse eines allfälligen Hauptprozesses zu richten. In diesem ginge es um die Feststellung der Mitglieder und der Vertretungsbefugnisse in einem Verein. Bei solchen Feststellungsklagen sei auf den Wert des Rechts oder des Rechtsverhältnisses abzustellen, dessen Bestand oder Nichtbestand durch das Urteil festgestellt werden soll (act. 18 Rz 47 f.). Der Streitwert könne unmöglich das gesamte Trust-Vermögen erfassen. Der C.' \_\_\_\_\_ obliege lediglich die Aufsicht und Kontrolle des Trustee. Die Obhutsverantwortung liege bei diesem und nicht bei der C.' \_\_\_\_\_ oder dessen Mitgliedern, welche nicht am Trust-Vermögen berechtigt seien (act. 18 Rz 49). Selbst die C.' \_\_\_\_\_ als Verein habe kein finanzielles Interesse an der gesamten Trust-Struktur. Ein solches wäre nach dem Vereinsvermögen oder allenfalls nach den ihr zustehenden Verwaltungsgebühren in Höhe von Fr. 150.-- bis Fr. 350.-- zu bemessen (act. 18 Rz 51). Da der Streit der Parteien im Wesentlichen an der Rechenschaftsablegung des Beschwerdegegners 2 über einen Betrag von rund USD 10 Mio. aus der sog. H. \_\_\_\_\_-Transaktion entstanden sei, wäre die Streitwerthöchstgrenze in diesem Rahmen anzusiedeln und die Entscheidgebür gestützt auf die §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 GebV OG je um die Hälfte zu reduzieren und somit auf maximal Fr. 15'093.75 festzusetzen (act. 18 Rz 52 f.).

- 11 - Und selbst wenn man mit der Vorinstanz von einem Streitwert von Fr. 220 Mio. ausginge, würde die Entscheidgebür von Fr. 150'000.-- das Äquivalenzprinzip verletzen (act. 18 Rz 27 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.